

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Tom Schreiber (SPD)**

vom 29. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Juli 2020)

zum Thema:

**Linksextremismus in Berlin – Rechtliche Weisungslage für die Berliner Polizei in der Rigaer Straße 94**

und **Antwort** vom 14. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Aug. 2020)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24332

vom 29. Juli 2020

über Linksextremismus in Berlin – Rechtliche Weisungslage für die Berliner Polizei in der Rigaer Straße 94

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ist der aus dem Jahr 2019 stammende Behördenleitervorbehalt für das Betreten „besetzter“ oder „teilbesetzter“ Häuser im Rahmen von Sofortlagen durch Einsatzkräfte der Berliner Polizei immer noch in Kraft? (Wenn ja, wie lautet die aktuelle Fassung dieser Vorbehaltsregelung?)

Zu 1.:

Für das Betreten „besetzter“ oder „teilbesetzter“ Häuser besteht kein Behördenleitervorbehalt. Der hier in Rede stehende Entscheidungsvorbehalt betrifft allein das gewaltsame (!) Eindringen in linke Szeneobjekte und wurde vor dem Hintergrund eines Einsatzes in der Rigaer Straße Anfang 2012 mit vielen verletzten Polizeidienstkräften erstmalig 2012 mündlich erlassen und 2015 schriftlich fixiert. Um Entscheidungs- und Meldewege zu verkürzen und notwendige taktische Entscheidungen für ein gewaltsames Einschreiten zu ermöglichen, wurde der Entscheidungsvorbehalt 2019 gelockert. Er sieht aktuell folgendes Vorgehen im Fall eines im Raum stehenden gewaltsamen Eindringens vor:

- Bei geplanten Maßnahmen einer örtlichen Direktion oder des LKA (Zeitlage):  
Abschließende Entscheidung der Behördenleitung.
- Bei Eilbedürftigkeit (zum Beispiel bei Verfolgung auf frischer Tat oder im Rahmen eines andauernden Einsatzes oder einer andauernden Tatortarbeit):  
Abschließende Entscheidung durch eine seitens der örtlich zuständigen Direktionsleitung festgelegte Dienstkraft des höheren Dienstes.
- Bei gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben:  
Entscheidung durch die vor Ort befindliche Dienstkraft.

2. Welche Rahmenbedingungen gelten für eine derartige Vorbehaltsregelung
  - a. aus rechtlicher Sicht,
  - b. aus taktischer Sicht
  - c. oder womöglich aus politischen Gründen?

(Aufstellung erbeten.)

Zu 2. a.:

Bei dem Entscheidungsvorbehalt zum gewaltsamen Eindringen in linke Szeneobjekte handelt es sich um eine dienstliche Anordnung gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 Beamtenstatusgesetz. Danach sind Beamte verpflichtet, die dienstliche Anordnung ihrer Vorgesetzten (§ 5 Abs. 2 Landesbeamtengesetz) zu befolgen und auszuführen. Die dienstliche Weisung muss selbstverständlich im Einklang mit der Strafprozessordnung (StPO) und dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz stehen. Das ist hier der Fall.

Zu 2. b.:

Der Entscheidungsvorbehalt zum gewaltsamen Eindringen in linke Szeneobjekte dient der Prüfung taktisch notwendiger und erforderlicher Maßnahmen sowie der Vorsorge vor Gefahren für Dienstkräfte und unbeteiligte Dritte. Einsatzmaßnahmen der Polizei Berlin in sogenannten linken Szeneobjekten, insbesondere ein gewaltsames Eindringen, führen nach polizeilichen Erfahrungen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu gewalttätigen Aktionen gegen Polizeidienstkräfte, Einsatzfahrzeuge sowie „Reizobjekte“. Dabei können auch Unbeteiligte gefährdet sein oder zu Schaden kommen. Aus diesem Grund müssen Einsätze rund um linke Szeneobjekte regelmäßig sorgfältig und umfassend vorbereitet werden.

Die Vorbereitung erstreckt sich je nach Anlass unter anderem auf den Umgang mit entstehenden Versammlungen, das Erfordernis von Absperrungen, die Hinzuziehung von Spezialkräften und die Beschaffung von Einsatzmitteln. Aus taktischer Sicht fließen daher möglichst alle zur Einsatzbewältigung relevanten Umstände mit ein.

Zu ähnlich gelagerten Entscheidungsvorbehalten kommt es nicht selten auch in bestimmten Einsatzlagen wie bei Geiselnahmen oder Maßnahmen in Gebäuden, deren Nutzer Gruppierungen mit einem hohen Aggressions- und Gewaltpotential (beispielsweise Rocker) angehören.

Zu 2. c.:

Keine.

3. Ist sich die Innenverwaltung darüber im Klaren, dass aufgrund der widersprüchlichen bzw. unklaren Rechtslage bei der Täterverfolgung auf frischer Tat durch Einsatzkräfte der Polizei in Fällen schwerer Straftaten (z.B. gefährliche Körperverletzung gem. §§ 223, 224 StGB; vorausgegangener Landfriedensbruch gem. § 125 StGB bzw. besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs gem. §§ 125, 125a StGB und dergleichen) und daraus resultierendem Betreten solcher Häuser der Eindruck erwächst, im Stadtgebiet von Berlin existierten rechtsfreie Räume? (Stellungnahme erbeten unter gesonderter Bezugnahme auf die Täterverfolgung im Sinne eines „Ersten Zugriffs“, d.h. der bloßen Nacheile, sowie einer gezielten und angewiesenen Wohnungsdurchsuchung.)

Zu 3.:

Die Rechtslage bei der Verfolgung schwerer Straftaten ist aus Sicht des Senats weder widersprüchlich noch unklar. Die in der Fragestellung zum Ausdruck gebrachte Einschätzung, im Stadtgebiet von Berlin existierten rechtsfreie Räume, ist nicht zutreffend. Die Verfolgung von Straftaten im Rahmen der Nacheile sowie im Rahmen richterlich angeordneter Durchsuchungen wird durch die Polizei Berlin jederzeit und unabhängig von der Örtlichkeit sichergestellt. Die erfolgreiche Durchsetzung richterlicher Durchsuchungsbeschlüsse im Objekt Rigaer Straße 94 zuletzt am 9. Juli zeigt dies deutlich.

4. Wie lassen sich die Rechtslage aus der Vorbehaltsregelung mit der Rechtsfigur der „Gefahr im Verzug“ vereinbaren, die in zahlreich einschlägigen Befugnisnormen der StPO (z.B. für die

Durchsuchung von Wohnungen Verdächtiger nach §§ 102, 105 Abs. 1 Satz 1 StPO) verankert und spätestens seit der Klärung durch das Bundesverfassungsgericht (Vgl. BVerfGE 103, 142 ff. = NJW 2001, 1121 ff.) rechtlich klar definiert ist?

Zu 4.:

Der Entscheidungsvorbehalt zum gewaltsamen Eindringen in linke Szeneobjekte lässt die Regelungen zur „Gefahr im Verzug“ in den einschlägigen Befugnisnormen der Strafprozessordnung unberührt. Soweit beispielsweise § 105 StPO regelt, dass Durchsuchungen bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft oder ihre Ermittlungspersonen angeordnet werden können, gilt dies natürlich auch im Fall der Rigaer Straße 94 und anderer ähnlicher Objekte.

5. Wie ist das Vorgehen der Polizei zu bewerten, wenn bei einer Sofortlage nachweislich „Gefahr im Verzug“ besteht, die Einsatzkräfte der Polizei jedoch von einer sofortigen Durchsuchung der eindeutig in Betracht kommenden Wohnung/en absehen, stattdessen einen Durchsuchungsbeschluss abwarten und es den Straftätern durch die dadurch entstehende zeitliche Verzögerung gelingt, sich dem Zugriff der Polizei zu entziehen?
6. Würden bei Eintreten eines Falles wie unter 5. geschildert a) die Behördenleitung und/oder b) der vor Ort befindliche Polizeiführer in der rechtlichen Verantwortung stehen und welche Konsequenzen würden sich hieraus ergeben? (Aufstellung erbeten.)

Zu 5. und 6.:

Ein derartiger Fall ist dem Senat nicht bekannt. Die Regelungen zur Gefahr im Verzug bei der Anordnung von Durchsuchungen gelten -wie gesagt- auch im Fall sogenannter linker Szeneobjekte und werden von der Polizei selbstverständlich berücksichtigt. Das heißt, die Polizei wartet auch in der Rigaer Straße 94 nicht auf einen richterlichen Durchsuchungsbeschluss, wenn die damit verbundene Verzögerung den Erfolg der Maßnahme gefährden würde und damit „Gefahr im Verzug“ bestünde. Unabhängig davon muss die Polizei natürlich in jedem Einzelfall prüfen, ob eine Durchsuchung von Räumlichkeiten zur Ergreifung von Tatverdächtigen beispielsweise aufgrund des aus anderen Gründen eingetretenen Zeitablaufs überhaupt erfolgversprechend wäre.

7. Ist sich die Innenverwaltung der strafrechtlichen Bedeutung einer Strafvereitelung im Amt (gemäß §§ 258, 258a StGB) bewusst, die in derart gelagerten Fällen tatbestandsmäßig in Betracht kommen könnte und wen konkret trafe der Tatbestand einer Strafvereitelung im Amt ob der Einhaltung der Vorbehaltsregelung?

Zu 7.:

Eine Strafbarkeit im Sinne der §§ 258, 258a StGB wegen der Beachtung der Vorbehaltsregelung ist nicht ersichtlich. Die abschließende Bewertung einer möglichen Strafbarkeit obliegt im Übrigen der Staatsanwaltschaft und den Gerichten.

8. Wieso bedarf es einer Vorbehaltsregelung der Behördenleitung in aktueller Form, wenn die Führungsstellen der Einsatzeinheiten der Berliner Polizei sowohl in der Anwendung der in Betracht kommenden Vorschriften sowohl des ASOG Berlin in Fällen der Gefahrenabwehr sowie der StPO in Fällen der Strafverfolgung hervorragend geschult sind? (Wodurch begründet sich das Misstrauen gegenüber den Führungskräften der Führungsstellen?)

Zu 8.:

Das Erfordernis einer Vorbehaltsregelung ergibt sich aus taktischen Gesichtspunkten (siehe Antwort zu Frage 2.b.) Die Regelung beruht nicht auf einem etwaigen Misstrauen gegenüber den handelnden Polizeidienstkräften.

9. Wie begründet der Senat die Wiedereinführung einer solchen Vorbehaltsregelung, die bereits in den 1990er Jahren im Land Berlin aufgrund profunder rechtlicher Bedenken gerade im Kontext von Hausbesetzungen von der Innenverwaltung zurückgenommen wurde?

Zu 9.:

Der hier thematisierte Entscheidungsvorbehalt zum gewaltsamen Eindringen in linke Szeneobjekte steht nicht im Zusammenhang mit den in der Frage erwähnten Hausbesetzungen.

Berlin, den 14. August 2020

In Vertretung

Sabine Smentek  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport